

2. Querverbindungen zwischen postfremden Drahtfernmeldeanlagen und Nebenstellenanlagen des öffentlichen Fernsprechnetzes sind Stromwege.
3. Die Vereinigung einer postfremden Drahtfernmeldeanlage mit einer Nebenstellenanlage des öffentlichen Fernsprechnetzes desselben Inhabers ist in Ausnahmefällen zulässig (postfremde Drahtfernmeldeanlage II — vereinigte Drahtfernmeldeanlage —).

Der amtsberechtigte Teil einer solchen vereinigten Drahtfernmeldeanlage unterliegt den Bedingungen der Fernsprechnordnung. Das Zusammenschalten von Amtsleitungen mit Leitungen, die Einrichtungen postfremder Drahtfernmeldeanlagen in verschiedenen Ortsnetzbereichen verbinden, muß technisch verhindert sein.

4. Wird eine postfremde Drahtfernmeldeanlage mit einer Landfunkanlage verbunden, muß die Verbindung zwischen Landfunkanlage und den öffentlichen Fernmeldenetzen technisch verhindert sein.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bestimmungen über die Benutzung
posteigener Stromwege

1. In Stromwegen, die nach §§ 16 ff. der Anordnung überlassen sind, darf die Stromstärke bei Gleichstrom 80 mA und bei Wechselstrom 60 mA effektiv nicht übersteigen.
2. X) Die höchste erdfreie Betriebsspannung darf bei Gleichstrom nicht größer als 100 V und bei Wechselstrom nicht größer als 100 V effektiv sein. Stromwege, die zwischen verschiedenen Ortsnetzen verlaufen, müssen erdfrei betrieben werden.
3. Die höchste Betriebsspannung gegen Erde darf bei Gleichstrom 65 V und bei Wechselstrom 65 V effektiv betragen.
4. Tonfrequente Wechselströme dürfen den absoluten Spannungspegel Null (0,775 V) am Anfang posteigener Stromwege nicht überschreiten.
5. Die Schaltpunkte an den Übergangsstellen zwischen posteigenen Stromwegen und Einrichtungen der postfremden Drahtfernmeldeanlage müssen im Frequenzbereich von 0,3 bis 3,6 kHz erdsymmetrisch sein. Die Symmetrie muß mindestens 5 Neper betragen.
6. Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses darf ein am Eingang der Empfangseinrichtung der postfremden Drahtfernmeldeanlage liegendes Gespräch vom Volumen minus 7,5 Neper auch während der Übertragungspausen in der zur postfremden Drahtfernmeldeanlage gehörenden Abhöreinrichtung (Aufnahmeeinrichtung) nicht verständlich sein.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Bestimmungen über die Melirfachaussnutzung
posteigener Stromwege (§ 17)

1. Die Mehrfachausnutzung posteigener Stromwege ist nur innerhalb des für diese Stromwege gültigen Übertragungsbereiches (Frequenzbereich) zulässig. Allgemein gilt der Frequenzbereich von 300 bis 1 3400 Hz, wenn er nicht durch die technischen Eigenschaften des Stromweges eingeschränkt ist.

2. Für den Betrieb von Einrichtungen zur Mehrfachausnutzung gelten die Bedingungen der Anlage 1.
3. Die Bestimmungen über die Benutzung posteigener Stromwege (Anlage 3) sind bei Mehrfachausnutzung so einzuhalten, daß beim gleichzeitigen Betrieb aller Einrichtungen die angegebenen Grenzwerte nicht überschritten werden.
4. Die Genehmigung zur Mehrfachausnutzung ist für jeden einzelnen Stromweg gebührenpflichtig (Anlage 5 Teil I). Für die Mehrfachausnutzung von gemieteten posteigenen Stromwegen werden keine Gebühren erhoben.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Gebührevorschriften
für postfremde Drahtfernmeldeanlagen

I. Genehmigungsgebühren (§§ 3, 6 und 17)

Vorbemerkungen

1. Für das Ausstellen der Genehmigungen erhebt die Deutsche Post Gebühren. Die Kosten für das Prüfen der Unterlagen (Zulassung) und gegebenenfalls für erforderliche Abnahme der Einrichtungen berechnet die Deutsche Post nach ihren tatsächlichen Aufwendungen.
2. Genehmigungen werden erteilt für:
 - a) postfremde Drahtfernmeldeanlagen, die aus zwei oder mehr Betriebsstellen (Sprech-, Schreib-, Meß- oder Wirkstellen) mit den dazugehörenden Verbindungsleitungen bestehen (§ 3 Abs. 1),
 - b) die Verbindung einer postfremden Drahtfernmeldeanlage mit einer postfremden Drahtfernmeldeanlage eines anderen Inhabers (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1),
 - c) die Verbindung postfremder Drahtfernmeldeanlagen mit den öffentlichen Fernmeldenetzen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2),
 - d) die Mehrfachausnutzung von posteigenen Stromwegen zwischen 2 Betriebsstellen oder Vermittlungseinrichtungen postfremder Drahtfernmeldeanlagen (§ 17 Abs. 3),
 - e) die Verbindung einer postfremden Drahtfernmeldeanlage mit einer Landfunkanlage desselben Inhabers (§ 6 Abs. 2).
3. Zustimmungen zu Erweiterungen und Änderungen sind gebührenfrei.

Gebührenübersicht

Jede Genehmigung

nach Vorbemerkungen 2 a bis 2 e

10,—DM

II. Leistungsgebühren (§§ 10 bis 12)

Vorbemerkungen

1. Aufwendungen sind Kosten, die der Deutschen Post für Arbeiten, Fahrten, Transporte und Material entstehen. Sie werden nach den geltenden Vorschriften berechnet.
2. Die Längen werden nach dem wirklichen Verlauf der Leitungen berechnet. Bei der Berechnung laufender Gebühren wird die Länge auf volle 100 m nach oben gerundet.